

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 909 - 910

Was ist unter vorsätzlichem Verhindern des Eintritts einer Bedingung zu verstehen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

folgt wird, nur zurückgeführt auf das nach Lage der Sache berechnete Maß.

Nr. 58.

Was ist unter vorsätzlichem Verhindern des Eintritts einer Bedingung zu verstehen?

N. L. R. I. 4. §§ 103, 105.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 11. Januar 1886 in Sachen S., Klägers, wider B., Beklagten. IV. 278/85.)

Die Revision des Klägers gegen das Urtheil des Kammergerichts ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter geht von der — zweifellos zutreffenden — Annahme aus, daß, wenn es zur Ausführung des nach Inhalt des Reverses vom 24. Januar 1884 beabsichtigten Verkaufs des beklaglichen Grundstücks gekommen wäre, der Beklagte nur gegen Zahlung von 50400 M. zur Auflassung seines Grundstücks an den Kläger oder die von diesem präsentirten Abkäufer verpflichtet gewesen wäre und der Gewinn des Klägers lediglich in dem etwaigen Mehrbetrage des zwischen ihm und den Abkäufern bedungenen Kaufpreises bestanden haben würde, welchen er nicht als Vergütung für die Geschäftsvermittlung vom Beklagten, sondern als Kaufgeld von den weiteren Käufern zu fordern gehabt hätte. Der Berufungsrichter verkennt nun nicht, wie in dieser Sachlage dadurch eine Aenderung eingetreten sei, daß im Einverständnis des Klägers der Kaufvertrag vom 12. Februar 1884 direkt zwischen dem Beklagten und M. abgeschlossen und ersterer hierdurch zum Gläubiger der ganzen Kaufpreisforderung gemacht wurde, in welcher der dem Kläger nach der früheren Vereinbarung aus dem Geschäfte gebührende Gewinn enthalten war. Er legt aber dieser Veränderung der Sachlage, welcher durch die Ausstellung des Reverses vom 12. Februar 1884 Rechnung getragen wurde, eine mehr formale als materielle Bedeutung für das Rechtsverhältniß der Parteien bei und entnimmt aus den gesammten Umständen des Falls in Verbindung mit der Fassung des letztgedachten Reverses, daß nach dem Willen der Betheiligten die laut desselben von dem Beklagten übernommene Verpflichtung zur Zahlung von 510 M. an den Kläger in gleicher Weise von der Realisirung der Kaufgelderforderung des ersteren habe abhängig sein sollen, wie dies ein bei Ausführung des Ber-

kaufs in Gemäßheit des Reverses vom 24. Januar 1884 erzielter Geschäftsgewinn des Klägers gewesen sein würde.

In diesen thatsächlichen Erwägungen ist die Verletzung einer Rechtsnorm nicht zu finden und die dagegen von der Revision gerichteten Angriffe sind unzutreffend. Die gerügte Verletzung des, von dem Verhältnisse der Puntation zum förmlichen Kontrakte handelnden, § 265 A.L.R. I. 5 oder des § 385 daselbst, wonach durch wechselseitige Einwilligung ein noch nicht erfüllter Vertrag wieder aufgehoben werden kann, liegt offenbar nicht vor, und ein Rechts=satz des Inhalts:

„daß, wenn ein Vertrag durch eine spätere Vereinbarung abgeändert worden, anzunehmen sei, der Vertrag habe in allen von der Abänderung betroffenen Punkten aufgehoben und durch die neuere Vereinbarung ersetzt werden sollen,“

besteht nicht. Höchstens könnte von einer faktischen Vermuthung des angegebenen Inhalts die Rede sein, deren Beweiskraft in jedem Falle von dem mit der Feststellung des Thatbestandes befaßten Richter gemäß § 259 C.P.D. zu bestimmen sein würde. In dieser Hinsicht ist aber dem Berufungsrichter nicht mit Grund vorzuwerfen, daß er bei der ihm obliegenden Prüfung irgend ein thatsächliches Moment unberücksichtigt gelassen habe.

Indem endlich der Berufungsrichter die festgestellte Bedingung der beklaglichen Verpflichtung für nicht erfüllt erachtet, hat er nicht, wie ihm die Revision vorwirft, die §§ 103, 105 A.L.R. I. 4 verletzt. Denn nach seiner, rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellung hatte der Beklagte in den mißlichen Vermögensverhältnissen des Käufers M. hinreichende Veranlassung zur Aufhebung des seitens des Käufers nicht erfüllten Kaufvertrages und in einer derartigen durch anderweite Gründe motivirten Ausübung einer zweifellosen Befugniß kann ein „vorsätzliches“ Verhindern des Eintritts der Bedingung, wie solches der § 105 a. a. D. voraussetzt, nicht gefunden werden, weil hierzu, wenn auch nicht nothwendig eine direkt auf Vereitelung der Bedingung gerichtete Absicht, so doch mindestens ein diesen Erfolg herbeiführendes, den Vertragsintentionen widersprechendes und durch sonstige Umstände nicht gerechtfertigtes, mithin im Verhältniß zum Gläubiger schuldhaftes Handeln des bedingt Verpflichteten erfordert wird.

Vgl. Striethorst's Archiv Bd. 27 S. 256, Bd. 97 S. 271 ff., Entscheidungen des preußischen Ober-Tribunals Bd. 50 S. 23 ff.,